

Allgemeines:

Die mit Bescheid der E-Control von 22.02.2018 gemäß § 39 des Bundesgesetzes über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011 idF BGBl. I Nr. 198/2017 genehmigten Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle (AB-ÖKO) **treten am 23.03.2018 in Kraft** und ersetzen die bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden AB-ÖKO (genehmigt mit Bescheid vom 25.11.2014) zur Gänze.

Die neuen AB-ÖKO setzen in erster Linie die „kleine Ökostromnovelle“ BGBl. I Nr. 108/2017 und Bestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) BGBl. I Nr. 72/2014 um. Darüber hinaus enthalten die AB-ÖKO gewisse Neuerungen, die sich aus den Erfordernissen und Erfahrungen der bisherigen Abwicklungspraxis ergeben haben.

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu ihren Partnern

I. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der AB-ÖKO wurde um Rechtsbeziehungen mit Betreibern von hocheffizienten KWK-Anlagen erweitert (Abnahme- und Vergütungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gem. § 19 Energieeffizienzgesetz - EEffG). Der neue Abschnitt C regelt nunmehr die Bestimmungen für Stromerzeuger bei Vertragsabschlüssen für hocheffiziente KWK-Anlagen bis 100 kW Engpassleistung gem. § 19 EEffG. Die AB-ÖKO setzen somit die Bestimmungen des EEffG um.

Da es sich bei den gem. § 19 EEffG kontrahierungspflichtigen Anlagen um keine „Ökostromanlagen“ handelt, wurde die Terminologie in jenen Abschnitten, die auch auf die Vertragsbeziehungen gem. § 19 EEffG Anwendung finden (Abschnitt A) bzw. die Vertragsbeziehungen mit Bilanzgruppenverantwortlichen, Stromhändlern und Netzbetreibern regeln (Abschnitt D und E), dahingehend angepasst, dass bei den Wörtern „Ökostromerzeuger“, „Ökostrom“ oder „Ökostromanlagen“, jeweils der Wortteil „Öko“ bzw. „Ökostrom“ entfernt wurde. Abschnitt B) kommt sinngemäß zur Anwendung.

V. Sonstige allgemeine Bestimmungen

Punkt 2. Formgebote und allgemeine Kommunikation

- Punkt 2.1:
 - Der Schriftform wird seitens der OeMAG auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift Genüge getan.

Punkt 10. Grundsätze der Rechnungslegung und Abrechnung; Verzugszinsen

- Punkt 10.3: Neuordnung einer bereits bestehenden Bestimmung aus dem Mustervertrag:
 - Ermächtigung der Ökostromabwicklungsstelle durch den Anlagenbetreiber zur **Ausstellung von Gutschriftenrechnungen** im Sinne der § 11 Abs 7 und 8 UStG idGF;
 - **Mitteilungsverpflichtung** bezüglich **Änderungen** der für die Rechnungsausstellung maßgeblichen Verhältnisse;
 - **Verrechnung des zusätzlichen Aufwandes** der Ökostromabwicklungsstelle im Fall von Änderungen, die eine **Aufrollung** der Gutschriftenrechnungen für einen längeren Zeitraum als 6 Monate bedingen (insbesondere im Falle von Falschangaben des

Anlagenbetreibers, von zu spät bekannt gegebenen Änderungen oder aufgrund finanzbehördlich angeordneter Änderungen). Aufrollungen im kleinen Ausmaß führt die Ökostromabwicklungsstelle unentgeltlich durch.

- Punkt 10.5: Neuregelung der **Verzugszinsen**
 - Zinssatz in Höhe von 4 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz;
 - **Betriebskosten** sind durch den Ökostromerzeuger zu bezahlen, wenn die Betreibung zweckentsprechend notwendig war, den Vertragspartner ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung stehen.

Punkt 11. Datenverarbeitung und Einwilligungserklärung

- Anpassung der **Datenverarbeitungsbestimmung** und **Einwilligungserklärung** im Sinne der DSGVO und des DSG 2000
 - Einwilligungsklausel für die Datenübermittlungen der für den Vollzug der Gesetze bzw. zur Vertragserfüllung notwendigen Daten;
 - Datenkategorien werden im Detail aufgelistet;
 - Netzbetreiber, Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission und das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus als Datenempfänger wurden ergänzt;
 - Ergänzung der AGCS Gas Clearing and Settlement AG (Biomethanregister), „smart technologies“ Management-Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H, und allfällige Gutachter als Auftragsverarbeiter;
 - Hinweis auf die Betroffenenrechte im Sinne der DSGVO;
 - Erfüllung der Informationspflichten iSd Art 13 DSGVO.

Punkt 15. Gehilfen und Betretungsrecht

- Recht zur **Heranziehung externer Sachverständiger** zur Kontrolle der Förderabwicklung (Punkt 15.1.);
- **Betretungsrechte** der beauftragten Dritten und Gehilfen, wie zB Sachverständige (Anlagen, Gebäude und Grundstücke des Vertragspartners können nach vorhergehender Benachrichtigung betreten werden) (Punkt 15.2.);
- **Kostentragung** durch den Partner der Ökostromabwicklungsstelle sofern die Begutachtung für die Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle notwendig ist und den Partner ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur dadurch entstandenen Forderung stehen (Punkt 15.3.).

Abschnitt B: Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger

(Vereinheitlichung der ehemaligen Abschnitte B und C)

I. Allgemeines

Punkt 1. Anwendungsbereich von Abschnitt B

- Dieser Abschnitt regelt nunmehr die Vertragsbeziehungen zu allen Ökostromerzeugern, sowohl für Altanlagen (Vertragsabschlüsse bis 30.6.2012) als auch für Anlagen, die dem ÖSG 2012 unterliegen. B II. gilt allerdings nur für Anlagen, deren Vertragsabschlüsse nach dem ÖSG 2012 erfolgten.

Punkt 4. Vertragsauflösung bei Nichtinbetriebnahme

- Punkt 4.2
 - Schriftliche Stellungnahme der Netzbetreibers gilt als **Nachweis für die Glaubhaftmachung von Ursachen** für die **nicht rechtzeitige Inbetriebnahme**, die nicht im Einflussbereich des Ökostromerzeugers liegt

III. Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Ökostromerzeuger und Aussetzung der Zahlungspflichten

- **Punkt 1.2 Überschreitung der vertraglichen Engpassleistung**
 - Umsetzung der § 18 1a und 1b ÖSG 2012 hinsichtlich der Mitwirkungspflichten und Rechtsfolgen bei Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Engpassleistung.
- **Punkt 1.3**
 - Recht der Ökostromabwicklungsstelle zur **Aussetzung der Abrechnungen und Zurückhaltung der Zahlungen** bis zur Erfüllung der Nachweis- und Mitwirkungspflichten (in Umsetzung des § 37 Abs 1 Z 6 ÖSG 2012).
 - Ergänzung der Mitwirkungs- und Nachweispflichten (zB ausdrückliche Mitwirkungspflicht im Rahmen der Erstellung der Prognosewerte).
- **Punkt 1.4 Nachholung von Zahlungen, Schad- und Klagloshaltung**
 - Sobald der Ökostromerzeuger seinen Mitwirkungs- und Nachweispflichten nachkommt, werden die **Zahlungen zinsfrei nachgeholt**.
 - Schad- und Klagloshaltung der Ökostromabwicklungsstelle im Falle von Verletzungen von Mitwirkungspflichten.
- **Punkt 3. Brennstoffnutzungsgrad und 4. Brennstoffnachweis**
 - Aufnahme der überarbeiteten Bestimmungen hinsichtlich der **gesetzlichen Pflichten des Landeshauptmannes** gem. § 8 Abs ÖSG 2012 idgF (Übermittlung der Rohstoffversorgungskonzepte) (Punkt 4.1.);
 - Ergänzung und Überarbeitung der **Mitwirkungs- und Nachweispflichten für rohstoffgeführte Anlagen** (Punkt 4.2.);
 - Verpflichtung innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung die **Herkunft der eingesetzten Brennstoffe** für das abgelaufene Kalenderjahr nachzuweisen;
 - Einarbeitung der Änderungen des ÖSG 2012 und Anpassungen an die NFT-VO 2017 und ÖSET-VO 2018 (Punkt 3.1, 3.2 und 4.1.).

IV. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppe

- **Punkt 1.2 Mitgliedschaft zur Öko-Bilanzgruppe der Ökostromabwicklungsstelle**
(aus Punkt V. verschoben)
 - Bestimmung zur gesetzlichen Dauer der Mitgliedschaft der Ökostromanlage zur Öko-Bilanzgruppe;
- **Punkt 1.3 Aktualisierung des Verweises auf die Wechselverordnung**
- **Punkt 3.2 Bilanzgruppenspezifische Mitwirkungspflichten**
 - lit (d): **Anhebung der MW-Grenze** von 0,5 MW auf **1 MW** für gemessene Ökostromanlagen,
 - lit (f): Gestattung einer **ferngesteuerten Regelbarkeit** zum Zwecke der Minimierung der Aufwendungen für Ausgleichsenergie (Umsetzung des § 18 Abs 1 ÖSG 2012 idgF).
- **Punkt 3.3**
 - Hinzufügen der Passage „nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung“
- **Punkt 3.4**
 - **Ausdrückliche Zustimmungserklärung** der Ökostromanlagenerzeuger zur unentgeltlichen Übertragung der Messergebnisse durch Netzbetreiber (§ 81 Abs 4 EIWOG 2010)

V. Abnahme und Vergütung von Ökostrom

Punkt 1. Grundsätze der Vergütung von Ökostrom

- **Punkt 1.2 lit (b) Virtuelle Zählpunkte**
 - Aufnahme einer Regelung bzgl. virtueller Zählpunkte: eine Aufteilung der in der physischen Zähleinrichtung gemessenen Energiewerte darf nur auf Basis von Viertelstundenzeitreihen erfolgen, sofern die Zählwerte auf den jeweils tatsächlichen vor Ort durch **geeichte Messeinrichtungen** gemessenen Lastgängen basieren und es sich um eine **Ökostromanlage derselben Kategorie** handelt. Die Erfassung und Verarbeitung der Daten hat entweder durch den Netzbetreiber selbst oder durch ein zertifiziertes Dienstleistungsunternehmen zu erfolgen.
- **Punkt 1.2 lit (c)**
 - Wenn die anteilige Akontozahlung EUR 1.000,00 / Monat übersteigt, ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, den Ökostromerzeuger aufzufordern, entweder eine monatliche Ablesung durch den Netzbetreiber vornehmen zu lassen oder einen Lastprofilzähler installieren zu lassen.

Punkt 2. Zahlungstermine

- **Punkt 2.2**
 - Es besteht **kein Anspruch auf monatliche Akontozahlungen**, wenn die Vergütung für den eingespeisten Strom weniger als EUR 240,00/Jahr beträgt (d.h. keine Akontozahlungen mehr die weniger als EUR 20/Monat betragen würden).

- Keine monatlichen Akontozahlungen bei Photovoltaikanlagen mit standardisierten Lastprofilen, die zu Marktpreis einspeisen.

Punkt 3. Rückabwicklung und Sicherstellung

• Punkt 3.5. Umsatzsteuer bei Aufrollungen

- Bei **nachträglichen Änderungen** der bekannt gegebenen **Umsatzsteuerprozentsätze**, kann die Ökostromabwicklungsstelle **bei Aufrollungen, die einen Zeitraum von 6 Monate überschreiten** ein angemessenes Entgelt verrechnen → diese Bestimmung gilt bei Änderungen der Verpflichtung zur Abführung aufgrund von gerichtlichen und/oder behördlichen Entscheidungen oder bei sonstigen Aufrollungen aus anderen Gründen, die der Ökostromerzeuger zu vertreten hat (zB bei Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Leistung).

• Punkt 3.8

- Die Verpfändung von Wertpapieren zur Sicherheitenbestellung wurde herausgenommen.

- **Punkt 4.** Unterschiedliche Preisansätze pro Zählpunkt – Entfall der Bestimmung aufgrund von Redundanz (wortgleiche Bestimmung in § 18 Abs 3 ÖSG 2012 idgF).

VI. Sonstiges

- Punkt 2. Solidarberechtigung und Solidarhaftung mehrerer Ökostromerzeuger: Berücksichtigung **gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen** iSd § 16a EIWOG 2010.

Abschnitt C: Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Stromerzeuger für Vertragsabschlüsse nach dem EEffG

Gesamter Abschnitt C zur Abwicklung der Kontrahierungspflicht gemäß § 19 EEffG wurde neu hinzugefügt.

D) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Bilanzgruppenverantwortlicher

- Durchgängige Anpassungen aufgrund des neuen Abschnitts C, ua
 - Terminologische Anpassungen;
 - Klarstellung, dass in den Zuweisungsmengen in der Kategorie „Sonstiger Ökostrom“ auch Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen gemäß § 19 EEffG enthalten sein kann.

E) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle - Stromhändler

- Durchgängige Anpassungen aufgrund des neuen Abschnitts C, ua
 - Terminologische Anpassungen;
 - Klarstellung, dass Zuweisungsmengen in der Kategorie „Sonstiger Ökostrom“ auch Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen gemäß § 19 EEffG enthalten sein kann;
 - Stromhändler haben die Möglichkeit, von der Ökostromabwicklungsstelle die Höhe der zugewiesenen Strommengen aus hocheffizienten KWK-Anlagen gemäß § 19 EEffG übermittelt zu bekommen.
- Entfernung der Punkte 2.3, 2.4 und 2.6 (2.5 war aufgrund der fehlerhaften Nummerierung nicht existent), die Regelung ist durch das ÖSG 2012 nicht mehr erforderlich.

V. Sicherheiten der Stromhändler

- Gesamtheitliche Überarbeitung des Abschnittes im Sinne der derzeitigen Rechtslage und Praxis. Die zu hinterlegenden Sicherheiten müssen eine Laufzeit von mindestens 2 Jahren aufweisen und spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit verlängert werden.

F) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Netzbetreiber

- Durchgängige Anpassungen aufgrund des neuen Abschnitts C, insbesondere
 - Terminologische Anpassungen;

II. – Datenaustausch

Punkt 3. Umfang des Datenaustausches

- **Punkt 1.1 lit (j) Verpflichtung der Netzbetreiber iZm gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen**
 - Verpflichtung der Netzbetreiber, die für eine ordnungsgemäße Abrechnung bzw. Abwicklung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen erforderlichen Daten gemäß § 16a EIWOG 2010 (wie z.B. Zeitreihen) bekannt zu geben und zu aktualisieren.

- **Punkt 1.4.**

- Verpflichtung der Netzbetreiber zur **Berücksichtigung des Datenaustausches und die Datenerfassung** gemäß AB-ÖKO im **Zuge des Abschlusses von Netzzugangsverträgen** und **Gewährleistung** des Datenaustauschs und Datenerfassung gemäß AB-ÖKO während der gesamten Abwicklung.

III. Zuweisung von Anlagen zur Bilanzgruppe der Ökostromabwicklungsstelle

Punkt 1. Allgemeines

- Punkt 1.1 Aktualisierung des Verweises auf die Wechselverordnung.

IV. Zahlungspflichten der Netzbetreiber

Punkt 1.1 Pflichten der NB

- Hinzufügen der KWK-Pauschale.

Punkt 2.1

- Hinzufügen der KWK-Pauschale.

Anhänge

Anhang ./1 – Darstellung der Mitwirkungspflichten der Ökostromerzeuger bei der Erstellung der Prognose der Ökostromabwicklungsstelle

- Anhebung der unteren Schwelle bei kleinen Erzeugungsanlagen auf 1 MW;
- Verpflichtung zur Übermittlung von Erzeugungsfahrplänen für Anlagen größer 1 MW besteht nur, sofern Erzeugungsfahrpläne vorliegen;
- Keine Datenübermittlung iSd Anhanges ./1 für hocheffiziente KWK-Anlagen gemäß § 19 EEffG;
- Verweis auf Datenschutzbestimmung in Abschnitt A) Pkt. V. 11. AB-ÖKO.

Anhang ./2 – Mustervertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostromerzeuger

- Klarstellung, dass Netzanschluss und die Netznutzung (Netzzugang) des Ökostromerzeugers nicht Gegenstand des Vertrages über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom ist;
- Anpassung des Vertragsmusters an die Änderungen des ÖSG 2012 im Zuge der „kleinen Ökostromnovelle“;
- Anpassung der Datenschutzbestimmung im Sinne des DSGVO und des DSG 2000;
- Löschung redundanter Bestimmungen.

Anhang ./3 – Mustervertrag für hocheffiziente KWK-Anlagen gemäß § 19 EEffG

- Neuer eigener Mustervertrag für hocheffiziente KWK-Anlagen gem. § 19 EEffG.

Anhang ./4 – Besondere Bestimmungen für die kombinierte Tarif- und Investitionsförderung (alter Anhang./3)

Punkt 1. Förderfähige Kosten

- Kosten für die Planung sind nicht förderfähig;
- Definition „Eigenleistungen“ adaptiert;
- Klarstellung, dass Umsatzsteuer bei überwiegender Privatnutzung oder bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung förderfähig ist.

Punkt 2. Abrechnung und Auszahlung

- **Frist für die Einreichung der Endabrechnung** gemäß ÖSET-VO 2018 auf **6 Monate** geändert;
- Aufnahme einer Bestimmung zur *Qualität der einzureichenden Rechnungen* und Zahlungsbelege
 - Keine Sammelrechnung für mehrere Förderprojekte;
 - Rechnungsadressat ist der Ökostromerzeuger;
 - Ausnahmebestimmung für Leasing-Finanzierungen oder Pachtverträgen;
 - Prüfprotokoll eines befugten Unternehmers nach ÖVE/ÖNORM E-8001 ist im Zuge der Endabrechnung beizufügen.

Anhang ./5 – Anzuwendendes Datenaustauschverfahren für Zuweisung/Wechsel in die Öko-Bilanzgruppen (alter Anhang./4)

- Aktualisierung des Verweises auf die Wechselverordnung;
- Durchgängige Anpassungen aufgrund des neuen Abschnitts C

Anhang ./6 – Wechselvollmacht (alter Anhang./5)

- Hinzufügen von Eingabefeldern für ZP-Bezeichnung, FA-Nummer, Anlagenbetreiber, Engpassleistung INB-Datum;
- Durchgängige Anpassungen aufgrund des neuen Abschnitts C.